

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.528.811

Wien, am 16. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juni 2023 unter der Nr. **15397/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslegung der Sanktionsgesetze durch die DSN in Sachen Sberbank-Übernahme“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Wann stellten bei den in der Begründung näher dargestellten Transaktionen die Interessierten ihre Genehmigungsanträge?*
- *Gab es über die drei von den Medien kolportierten Interessenten hinaus noch weitere Interessenten?*
  - 2.1. *Falls ja, wer?*
- *Wann erfolgten die Genehmigungen der DSN für die jeweiligen Interessierten?*
- *Die DSN beruft sich auf eine Ausnahmeregelung in der Sanktionsverordnung bezüglich laufender Verkäufe. Können Sie das näher ausführen?*
  - 4.1. *Welche Schritte zur Verkaufsanbahnung wurden von den jeweiligen Interessenten vor Juli bzw. Oktober 2022 gesetzt? Wurden dafür Belege eingefordert und vorgelegt?*

- 4.2. *Gab es die Interessentengruppen bereits vor Juli bzw. Oktober 2022? Welche Nachweise wurden dahingehend erbracht?*
- 4.3. *Wurde seitens des Konsortiums rund um Gerhard Randa nach erfolgter Genehmigung ein neuer Genehmigungsantrag gestellt? Wurden strukturelle Änderungen für die Transaktion vorgenommen? Wenn ja, wie kann es sich hierbei um ein bereits vor Stichtag eingefädelttes Geschäft handeln?*
- 4.4. *Gab es seitens der DSN Bedenken, dass womöglich Siegfried Wolf - der unter anderem wegen des Verdachts der Geldwäscherei angeklagt ist - ein möglicher Beteiligter bei einem der genannten Konsortien war?*
- 4.5. *Warum wurden keine externen Berater:innen zur Auslegung der Sanktionsverordnung beigezogen?*
- 4.6. *Wurde die Genehmigung vorab mit einer europäischen Behörde abgeklärt?*

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf Informationen eines Verfahrens nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz beziehen, aus denen Rückschlüsse auf mögliche Antragsteller gezogen werden können, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts und meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes nicht möglich sind.

**Zur Frage 5:**

- *In gegenständlicher Ausnahmeregelung ist festgelegt, dass nach erfolgter Genehmigung die anderen Mitgliedsstaaten und die Kommission der Europäischen Union von dieser Entscheidung informiert werden müssen. Ist dies geschehen?*
  - 5.1. *Falls ja, wann und wie?*
  - 5.2. *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hat entsprechend der EU-Verordnung, die Freigabe von Vermögen fristgerecht über das von der Europäischen Union eingerichtete Meldesystem an die anderen Mitgliedsstaaten und die europäische Kommission gemeldet. Die Verordnung normiert die Unterrichtung der Mitgliedsstaaten und der europäischen Kommission über Freigaben und sieht nicht vor, dass Entscheidungen von diesen zu kommentieren oder zu bestätigen sind.

**Zur Frage 6:**

- *Hatten Sie, Ihr Kabinett oder die DSN Kontakt zu den Interessenten oder deren Vertretern?*
  - 6.1. *Wenn ja, wie?*

## 6.2. Wenn ja, was war der Inhalt der Gespräche?

Als Bescheid erlassende Behörde muss das Bundesministerium für Inneres, respektive die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Kontakt mit Antragstellern halten, um im Ermittlungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können – etwa um etwaige weitere Informationen oder Dokumente anzufordern beziehungsweise um über verwaltungsverfahrenrechtliche Voraussetzungen aufzuklären.

### Zur Frage 7:

- *Wissen Sie oder die DSN, was mit den Assets der Sberbank nach dem Verkauf passieren soll?*
  - 7.1. *Wenn ja, was? Ist eine Nachkontrolle vorgesehen, um eine Sanktionsumgehung auszuschließen?*
  - 7.2. *Wenn nein, wie ist dann eine umfassende Bewertung für die Genehmigung hinsichtlich geltender Sanktionsregelungen möglich?*

Im Zuge der Bescheiderstellung wurde Vorsorge getroffen, dass durch etwaige Genehmigungen nicht gegen unions- oder sanktionsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird und die Möglichkeit der Nachkontrolle gewährleistet ist. Davon unabhängig kann die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst nach § 8 Absatz 2 Sanktionengesetz 2010 ohnehin auch jederzeit selbstständig Auskünfte anfordern und Einsichtnahme in sanktionenrechtlich relevante Unterlagen nehmen.

### Zu den Fragen 8 bis 11 und 15:

- *Gab es einen Austausch zwischen dem Innenministerium, dem Finanzministerium und der Bankenaufsicht zum beabsichtigten Verkauf der Sberbank?*
  - 8.1. *Falls ja, wann?*
  - 8.2. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- *Gab es im Vorfeld einen Austausch mit Vertretern der USA oder deren Sanktionsbehörde?*
  - 9.1. *Falls ja, wann?*
  - 9.2. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- *Gab es einen Austausch zwischen dem Innenministerium und dem Außenministerium zum beabsichtigten Verkauf der Sberbank?*
- *Gab es einen Austausch mit Vertretern der Raiffeisen Bank International zu dieser Causa?*
- *Gab es Nachfragen von Organen der Europäischen Union zu dieser Causa?*

Im Rahmen der interministeriellen „Task Force Sanktionen“ besteht ein laufender Austausch mit den nationalen Behörden, die für die Durchführung der Sanktionen zuständig sind. Wesentliches Element bei der Durchführung der Sanktionen ist zudem die internationale Kooperation. Es wird um Verständnis ersucht, dass auf Grund des Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, von der Bekanntgabe diesbezüglicher konkreter beziehungsweise darüberhinausgehender Informationen Abstand genommen werden muss.

**Zur Frage 12:**

- *Gibt oder gab es nachrichtendienstliche Ermittlungen in dieser Causa?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und aus Datenschutzgründen, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

**Zur Frage 13:**

- *Gibt es dokumentierte Geldwäscheverdachtsfälle oder Verstöße gegen die Geldwäschebestimmungen und die Sanktionsvorgaben der Sberbank, deren Organen und den Kaufinteressenten?*  
*13.1. Falls ja, welche?*

Auf die Beantwortung der Frage 10 der parlamentarischen Anfrage Nr. 14482/J vom 6. März 2023 (13998/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

**Zur Frage 14:**

- *Haben Sie sich als Innenminister in der Causa in irgendeiner Form (bspw. mit einer Weisung oder einem informellen Auskunftsverlangen) eingebracht?*

Nein.

Gerhard Karner

